

Jens Bienert

# Mikrozensus

## Begriff und Rechtsgrundlage

Der Mikrozensus ist eine Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte, die auf repräsentativer Grundlage als Bundesstatistik durchgeführt wird. Der Mikrozensus umfasst zudem die Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union, die der EU-Kommission für ihre Aufgabenerfüllung als Informationsgrundlage über Niveau, Struktur und Entwicklung der Erwerbstätigkeit sowie der Arbeitslosigkeit in den EU-Mitgliedstaaten dient.

Am Mikrozensus sind jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland im Rahmen einer laufenden Haushaltsstichprobe beteiligt. Der Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Dabei wird die Ermittlung von Eck- und Strukturdaten in regelmäßigen und kurzen Abständen sowie deren Veränderung bezweckt, um die Datenlücke zwischen zwei Volkszählungen zu füllen.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet das am 1.1.2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)“ vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1350) i. V. m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565).

## Erhebung

Die organisatorische und technische Vorbereitung des Mikrozensus obliegt dem Statistischen Bundesamt. Die Durchführung der Befragung sowie die Aufbereitung der Daten erfolgt bei der dezentralen Statistik durch die statistischen Landesämter. Im Rahmen der Zufallsstichprobe trifft alle Haushalte die gleiche Auswahlwahrscheinlichkeit. Flächen aus dem Bundesgebiet werden ausgewählt, in denen alle Haushalte und Personen befragt werden. Diese Auswahlbezirke werden durch mathemati-

sche Zufallsverfahren bestimmt. Ein Viertel aller in der Stichprobe enthaltenen Haushalte werden jährlich ausgetauscht, so dass jeder Haushalt aufgrund der sog. partiellen Rotation vier Jahre in der Stichprobe bleibt. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Europa. Rund 390.000 Haushalte mit 830.000 Personen nehmen an der Erhebung teil. Auskünfte können im Rahmen einer persönlichen Befragung aller Personen im Haushalt durch Interviewer der Statistischen Landesämter oder schriftlich durch Ausfüllung eines Fragebogens durch die befragten Personen erteilt werden. Ein Haushaltsmitglied darf stellvertretend für andere Haushaltsmitglieder antworten (sog. Proxy-Interview). Die Erhebung wird gem. § 3 MZG 2005 gleichmäßig über die Kalenderwochen des Jahres verteilt durchgeführt. Bei der letzten Woche vor der Befragung handelt es sich um die maßgebliche Berichtswoche.

## Erhebungsmerkmale

Der Fragekatalog setzt sich aus feststehenden, jährlich wiederkehrenden Erhebungsmerkmalen und aus zusätzlichen Merkmalen, die lediglich im Abstand von vier Jahren erfasst werden, zusammen.

Zu den jährlich erhobenen Merkmalen zählen gem. § 4 Abs. 1 MZG 2005 u.a. Angaben zur Person (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), zum Familien- und Haushaltszusammenhang, zur Haupt- und Nebenwohnung, zu den Merkmalen Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Arbeitslosigkeit, Nichterwerbstätigkeit, Schüler, Student, beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Art des überwiegenden Lebensunterhaltes sowie Angaben zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Pflegeversicherung, zur Höhe des Individual- und Haushaltsnettoeinkommens, zu einer früheren Erwerbstätigkeit sowie zur Aus- und Fortbildung.

Die im Abstand von vier Jahren erfragten Erhebungsmerkmale umfassen gem. § 4 Abs. 2 – 5 MZG 2005 Angaben zum Bestehen und zur Höhe einer Lebensversicherung, zur Krankenversicherung, zur Gesundheit und Behinderteneigenschaft, zum Wohnraum und zur Entfernung sowie zum Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

## Auskunftspflicht

Für die meisten Merkmale besteht eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung, während für nur wenige Merkmale Auskünfte freiwillig erteilt werden können. Zu den freiwilligen Angaben zählen gem. § 7 Abs. 4 MZG 2005 Auskünfte über die Telefonnummer, über die Erhebungsmerkmale Wohn- und Lebensgemeinschaft, vermögenswirksame Leistungen sowie Auskünfte ausländischer Personen über Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, über einen im Ausland lebenden Ehegatten oder über im Ausland lebenden Eltern.

Die Verletzung der Auskunftspflicht stellt beim Mikrozensus im Gegensatz zu anderen amtlichen Statistiken keine Ordnungswidrigkeit dar. Gem. § 9 MZG 2005 finden die Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes keine Anwendung. Der öffentlichen Verwaltung stehen zur Durchsetzung der Auskunftspflicht jedoch die Zwangsmittel nach den Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzen zur Verfügung. Dabei handelt es sich v. a. um die Festsetzung von Zwangsgeld.

## Datenverarbeitung

Auch erfolgt eine Erhebung von Hilfsmerkmalen, wie Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer, Name des Wohnungsinhabers und Angaben zur Arbeitsstätte, zur Überprüfung der Frage, ob die Haushalte ihrer Auskunftspflicht nachgekommen sind (§ 5 MZG 2005).

Die Hilfsmerkmale sind nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren (§ 8 MZG 2005). Nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk sind die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale zu vernichten. Gem. § 8 Abs. 4 MZG 2005 dürfen jedoch Angaben zum Vor- und Familiennamen, zur Straße, Hausnummer und Gemeinde sowie zu den Telefonnummern der befragten Personen für die Durchführung von Folgebefragungen verwendet werden. Näheres unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/abisz/Mikrozensus>.